

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Änderung des § 61 des Personenstandsgesetzes (PStG) angeregt, nach der auch die Erbenermittlung ohne Auftrag ein rechtliches Interesse zur Erlangung von Personenstandsurkunden begründen soll.

In der öffentlichen Petition, der sich 115 Unterstützer angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Laut § 61 PStG liege ein rechtliches Interesse nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsunterlagen eines anderen zur Verfolgung bzw. der Wahrung von Rechten erforderlich sei. Dies gelte jedoch nicht bei der Erbenermittlung ohne konkreten Auftrag. Dies bedeute, dass nach der geltenden Fassung die Wahrung der Rechte noch unbekannter Erben nicht gewahrt werden müssten. Da jedoch kaum ein Bürger die Erbenaufrufe im Bundesanzeiger lese bzw. überhaupt wisse, dass es eine solche Veröffentlichung gebe, habe er – ohne dass die Nachlassgerichte nach den Erben suchten; nur drei Bundesländer seien zurzeit dazu verpflichtet – nur geringe Aussichten, dass er von einer Erbschaft erfahre.

Ein rechtliches Interesse könne nicht nur dadurch begründet sein, dass der Fiskus das Erbe erhalte.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die nach früherem Recht sehr eingeschränkten Möglichkeiten der Benutzung der Personenstandsbücher sind in der Vergangenheit häufiger Kritik von verschiedenen

Seiten begegnet. Die Neuregelung der Benutzungsmöglichkeiten war daher auch Bestandteil des Personenbestandsrechtsreformgesetzes (PStRG), das der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 9. November 2006 verabschiedet hat und das inzwischen im Bundesgesetzblatt Teil I aus 2007 Nr. 5 vom 23. Februar 2007 veröffentlicht und zu bestimmten Teilen bereits in Kraft getreten ist.

Die neuen Regelungen beschränken zum einen die standesamtliche Fortführung der Personenstandsbücher und sehen vor, sie den zuständigen öffentlichen Archiven zur Aufbewahrung anzubieten, wenn seit dem Tode des Betroffenen 30 Jahre, seit der Eheschließung 80 Jahre und seit der Geburt mindestens 110 Jahre vergangen sind. Die Benutzung der Personenstandsbücher wird dann nicht mehr den strengen personenstandsrechtlichen Regelungen unterliegen, sondern nach den Vorgaben des Archivrechts möglich sein.

Darüber hinaus wird künftig die Benutzung der Geburten- und Sterberegister insofern erleichtert, als für Geschwister eines Kindes oder eines Verstorbenen die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ausreicht.

Ebenso genügt nach den Neuregelungen ein berechtigtes Interesse, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind. Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Eheregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

In allen sonstigen Fällen verlangen auch die Neuregelungen das Vorliegen eines rechtlichen Interesses. Ein rechtliches Interesse an der Erteilung von Personenstandsurkunden oder der Einsicht in die Personenstandsbücher ist nur dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von eigenen Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter erforderlich ist. Ein rechtliches Interesse setzt ein bereits bestehendes Recht voraus, das ohne die erstrebte Handlung in seinem Bestand gefährdet würde. Dieses setzt immer voraus, dass die rechtlichen Belange einer den Behörden bekannten Person betroffen sind.

Eine weitergehende Lockerung der bestehenden, ausschließlich dem Persönlichkeitsschutz dienenden Regelungen mit dem Ziel, künftig jeder Person Zugang zu allen Personenstandsbüchern zu ermöglichen, ist jedoch, insbesondere im Hinblick auf noch engere spezialgesetzliche Schutzvorschriften, wie zum Beispiel das Adoptions-

geheimnis, nicht vorgesehen. Bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz jedes Einzelnen und der vagen Chance, dass unbekannte Erben gefunden werden können, muss dem Persönlichkeitsschutz Vorrangig eingeräumt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten der Neuregelungen wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz)“ auf Drucksache 16/1831, die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zu diesem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3309 und die Debatten im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 16/43 vom 29. Juni 2006, Plenarprotokoll 16/45 vom 5. September 2006 mit den zu Protokoll gegebenen Reden und Plenarprotokoll 16/63 über die abschließende Beratung am 9. November 2006) sowie das o.g. Bundesgesetzblatt verwiesen. Die erwähnten Bundestagsdrucksachen können über die Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de aufgerufen und ausgedruckt werden.

Durch das neu in Kraft getretene Personenstandsgesetz ist das der Petition zugrunde liegende Personenstandsgesetz außer Kraft gesetzt worden. Es bleibt nunmehr zunächst abzuwarten, wie sich die neuen Regelungen bewähren.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.